

# RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

## Norm

AVG §37;

GehG 1956 §12 Abs3;

VBG 1948 §26 Abs3;

## Rechtssatz

Eine im Rahmen einer anwaltlichen Vortätigkeit erworbene Fähigkeit kann gerade wie hier bei dem im Beschwerdefall behaupteten und zumindest ursprünglich von der belangten Behörde als sachverhaltsmäßig richtig nach § 26 Abs 3 VBG übernommenen Schwergewicht dieser Vortätigkeit im Rahmen des internationalen Rechtes für die Tätigkeit des Beamten von besonderer Bedeutung im Sinne des Gesetzes sein. Es muß die Bedeutung des beim Beamten aus seiner Vortätigkeit erworbenen Erfahrungswissens bezogen auf die von ihm am Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit festgestellt werden (Hinweis E 23.11.1972, 1395/72, VwSlg 8320 A/1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120118.X05

## Im RIS seit

28.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)